VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente, wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-939
E-Mail: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Informationen zur Beitragsveranlagung bei Bezug von Kinderkrankengeld

Was hat die Betreuung meiner Kinder mit meinem Rentenversicherungsbeitrag an das Versorgungswerk zu tun ?

Wenn Sie Ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie Ihr krankes Kind betreuen müssen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen für diesen Zeitraum eine Entgeltersatzleistung Ihrer gesetzlichen Krankenkasse erhalten. Diese Entgeltersatzleistung wird „Kinderkrankengeld“ genannt. Bei Bezug dieser Leistung reduziert sich zumeist der an unser Versorgungswerk zu leistende Beitrag.

Wann bekomme ich Kinderkrankengeld ?

Kinderkrankengeld erhalten Sie unter folgenden Voraussetzungen:

1. Sie und Ihr Kind sind jeweils gesetzlich krankenversichert.
2. Ihr Kind ist noch nicht 12 Jahre alt oder behindert und hilfebedürftig.
3. Keine andere im Haushalt lebende Person steht zur Verfügung, die sich um Ihr Kind kümmern könnte.
4. Ein ärztliches Attest bestätigt die Notwendigkeit der Pflege des Kindes.
5. Sie müssen den Bezug von Kinderkrankengeld bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen.

Welche Auswirkung hat der Bezug von Kinderkrankengeld auf den von mir zu leistenden Rentenversicherungsbeitrag zum Versorgungswerk ?

Für Zeiten des Bezugs von Kinderkrankengeld führt Ihr Arbeitgeber keinen Beitrag an das Versorgungswerk ab. Sie können bei Ihrer Krankenkasse die Übernahme des sogenannten Trägeranteils beantragen. Diesen zahlt Ihre Krankenkasse direkt an das Versorgungswerk. Sie müssen dann nur noch den Versichertenanteil an uns abführen.

Muss ich das Versorgungswerk informieren, wenn ich Kinderkrankengeld beziehe ?

Ja. Ihr Arbeitgeber informiert uns in der Regel nicht, wenn Sie Ihre Tätigkeit zur Betreuung Ihres Kindes unterbrechen. Daher ist es erforderlich, dass Sie uns zeitnah mitteilen, für welchen Zeitraum Sie Kinderkrankentage in Anspruch genommen haben.

Führt meine Krankenkasse automatisch den Beitrag an das Versorgungswerk ab, wenn ich Kinderkrankengeld beantrage ?	Nein. Die Krankenkasse führt den von ihr zu tragenden Teil des Beitrags (sogenannter Trägeranteil) nur dann an das Versorgungswerk ab, wenn Sie dies bei der Krankenkasse beantragen. Dabei müssen Sie auf Ihre Mitgliedschaft in unserem Versorgungswerk hinweisen. Bitte informieren Sie uns vor einer entsprechenden Antragstellung, damit wir Ihnen eine Mitgliedsbescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse ausstellen können.
Wie hoch ist der Beitrag aus dem Kinderkrankengeld ?	Für die Zeiten des Bezugs von Kinderkrankengeld zahlen Sie an das Versorgungswerk Beiträge in der gleichen Höhe, wie diese an die Deutsche Rentenversicherung zu zahlen wären, wenn Sie dort versichert wären. Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist dabei nicht der Zahlbetrag des Kinderkrankengeldes, sondern 80 % des während der Freistellung ausgefallenen laufenden Arbeitsentgelts, maximal jedoch 70 % der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
Muss ich den Beitrag aus dem Kinderkrankengeld allein aufbringen ?	Nein. Sie teilen sich die Beitragslast mit Ihrer Krankenkasse. Ihre Krankenkasse übernimmt den sogenannten Trägeranteil. Sie haben nur noch den Versichertenanteil zu zahlen. Dabei ist der Trägeranteil Ihrer Krankenkasse etwas höher als der von Ihnen zu übernehmende Versichertenanteil.
Wie beantrage ich die Übernahme des Trägeranteils bei meiner Krankenkasse ?	Den Antrag auf Übernahme des Trägeranteils können Sie formlos bei Ihrer Krankenkasse stellen. Der Antrag kann auch noch rückwirkend für vergangene Zeiträume gestellt werden.
Führt die Krankenkasse den Trägeranteil und den Versichertenanteil an das Versorgungswerk ab ?	Nein. Ihre Krankenkasse führt nur den Trägeranteil an das Versorgungswerk ab. Den Versichertenanteil müssen Sie selbst an das Versorgungswerk zahlen. Den konkreten Zahlbetrag berechnen wir für Sie, nachdem Ihre Krankenkasse uns die dafür erforderlichen Berechnungsgrundlagen gemeldet hat.
Ich übe eine selbstständige ärztliche Tätigkeit aus. **Kann ich auch Kinderkrankengeld bekommen ?**	Wenn Sie als Selbstständige/Selbstständiger freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, haben Sie einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Ihr Versichertenverhältnis einen Anspruch auf Krankengeld umfasst. Der Anspruch besteht grundsätzlich erst ab dem 43. Krankheitstag Ihres Kindes. Einige Krankenkassen gewähren bereits ab dem ersten Krankheitstag des Kindes Kinderkrankengeld. Auskünfte dazu erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse.
Ich bin privat krankenversichert. **Bekomme ich auch Kinderkrankengeld ?**	Sofern Sie privat krankenversichert sind, haben Sie keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Dies gilt auch, wenn Ihr Kind privat versichert ist und Sie gesetzlich krankenversichert sind.

Ich bin privat krankenversichert. **Bekomme ich auch Kinderkrankengeld ?**	In der privaten Krankenversicherung ist Kinderkrankengeld in der Regel keine versicherte Leistung. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem privaten Krankenversicherer, ob dieser eventuell entsprechenden Versicherungsschutz anbietet.
Ich kann meine ärztliche Tätigkeit nicht ausüben, weil ich mein Kind betreuen muss, erhalte allerdings kein Kinderkrankengeld. **Was bedeutet dies für meinen Beitrag an das Versorgungswerk ?**	Auch wenn Sie Ihre ärztliche Tätigkeit nicht ausüben, können Sie Mitglied im Versorgungswerk bleiben. Während dieser Zeit können Sie auf Antrag einen reduzierten Beitrag leisten. Dieser beträgt mindestens 1/10 des Regelbeitrags. Sie können diesen Beitrag bis zur Höhe des Regelbeitrags aufstocken. Sprechen Sie uns an ! Wir beraten Sie gerne.
Mein Kind hatte einen Unfall und ich beziehe nun Kinderverletztengeld. **Gilt für meine Rentenversicherungsbeiträge das Gleiche wie bei Bezug von Kinderkrankengeld ?**	Ja. Bei dem Bezug von Kinderverletztengeld gilt das Gleiche wie beim Bezug von Kinderkrankengeld.